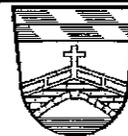


BEKANNTMACHUNG



über den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 94/31 mit integrierter Grünordnung „Hasenheide Nord-Ost
(trinks Süd GmbH)“

Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

Der Stadtrat hat am 27.11.2012 für das Gebiet südlich der Fraunhoferstraße, westlich des Grundstückes Fl. Nr. 2531, nördlich der Bebauung der Straße „Am Fohlenhof“ und östlich der landwirtschaftlichen Grundstücke an der Straße „Am Kugelfang“, (im beiliegenden Lageplan mit Planteil 1 gekennzeichnet) und dem zusätzlichen Bereich zwischen der Liebigstraße und dem Sommerkellerweg (im beiliegenden Plan mit Planteil 2 bezeichnet), alles Gemarkung Fürstenfeldbruck, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94/31 „Hasenheide Nord-Ost (trinks Süd GmbH)“ als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung, (mit Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist demnächst auch online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. in § 214 Abs. 2a BauGB genannte Mängel

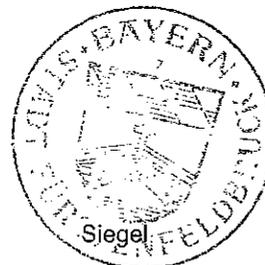
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 10.12.2012

GROßE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

am: 14.12.2012

abzunehmen am: 09.01.2013

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)